

Vereinbarung zu Näher- und Grenzbaurecht von Klein- und Anbauten

Grundlage

Für Klein- und Anbauten, einschliesslich Kleinstbauten gilt ein Grenzabstand von 2 m, der mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert (Näherbaurecht) oder aufgehoben (Grenzbaurecht) werden kann.

Damit ein Näher- oder Grenzbaurecht auch gegenüber künftigen Eigentümern verbindlich bleibt, empfehlen wir das Recht in Form eines Dienstbarkeitsvertrags im Grundbuch eintragen zu lassen.

Der gesetzliche Grenzabstand gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen kann mittels der vorliegenden Vereinbarung nicht reduziert oder aufgehoben werden.

Einverständniserklärung

Die Eigentümer der Nachbarsparzelle (Näher- oder Grenzbaurechtgeber) stimmen dem Unterabstand der geplanten Baute zu.

Näher- oder Grenzbaurechtnehmer

Bauherrschaft

Bauvorhaben

Adresse, Parzelle Nr.

Beschrieb der Baute im Unterabstand

Verbleibender Grenzabstand

Bemerkung

Näher- oder Grenzbaurechtgeber

Name, Vorname

Adresse, Parzelle Nr.

Ort, Datum

Unterschrift

Beilagen

Der Vereinbarung ist ein vermasster Situationsplan mit Unterschriften beizulegen.